

# **Entgeltordnung der Hochschule für Künste Bremen**

vom 13.04.2021

Der Rektor der Hochschule für Künste Bremen hat am 13.04.2021 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S.339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die vom Rektorat der Hochschule für Künste Bremen am 07.04.2021 beschlossene Entgeltordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### I. Erhebung von Entgelten für Jungstudierende und Gasthörende

- § 1 Allgemeines
- § 2 Teilnahmeentgelte
- § 3 Befreiung von Teilnahmeentgelten
- § 4 Zahlungsweise Jungstudierende
- § 5 Zahlungsweise Gasthörende

### II. Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten

- § 6 Höhe und Bemessung des Entgelts
- § 7 Entstehung der Entgeltspflicht und Fälligkeit des Entgelts
- § 8 Erlass und Erstattung des Entgelts
- § 9 Weitere Regelungen
- § 10 Mittelverwendung und Controlling

### III. Erhebung von Entgelten für die Durchführung von Aufnahmeprüfungen

- § 11 Aufnahmeprüfungsentgelt für Studienbewerberinnen und -bewerber des Fachbereichs Musik

### IV. Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Lande Bremen und der angebundenen Kulturinstitute

- § 12 Teilnahmeentgelte
- § 13 Erhebung von Entgelten für Sprachkompetenzprüfungen
- § 14 Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Selbstlernzentrums
- § 15 Ausnahmen von der Entgeltspflicht
- § 16 Verwendung der Entgelte
- § 17 Zahlungsverfahren

### V. Weitere Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

# I.

## Erhebung von Entgelten für Jungstudierende und Gasthörernde

### § 1 Allgemeines

- (1) Jungstudierende und Gasthörernde haben für die Teilnahme an dem Studienangebot der Hochschule für Künste Bremen ein Teilnahmeentgelt zu entrichten.
- (2) Das Studienjahr ist in zwei Semester entsprechend der Regelungen der Hochschule für Künste Bremen unterteilt und beginnt jeweils mit dem Wintersemester.
- (3) Die Kosten für Lernmittel (z. B. Instrumente, Noten, Zeichenmaterial) sind von der bzw. dem Jungstudierenden bzw. Gasthörernden zu tragen.

### § 2 Teilnahmeentgelte

- (1) Das Teilnahmeentgelt ist zu entrichten und beträgt für
  - a) Jungstudierende € 250,00 / Semester

Das Teilnahmeentgelt für Jungstudierende schließt die gleichzeitige Teilnahme an Gruppenveranstaltungen (z.B. in Theoriefächern) im Fachbereich Musik der Hochschule für Künste Bremen ein.

- b) Gasthörernde
    - € 60,00 für bis zu zwei SWS / Semester
    - € 80,00 für bis zu vier SWS / Semester
    - € 110,00 ab fünf SWS / Semester

Bei Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit gleichzeitiger Nutzung der zugehörigen Werkstätten erhöht sich dieser Betrag in allen drei Kategorien jeweils pauschal um € 100,00. Die Zulassung von Gasthörernden zu Lehrveranstaltungen mit gleichzeitiger Werkstattnutzung wird durch den Fachbereich festgelegt und in den Lehrveranstaltungsankündigungen durch den Vermerk „offen für Gasthörernde“ ausgewiesen. Es gelten die allgemeinen Anforderungen an die individuellen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit Werkstattnutzung (z. B.: erfolgreiche Teilnahme an der Einweisung, analog der Anforderungen an ordentlich Studierende).

- (2) Das Entgelt ist zu erhöhen, wenn
  - a) die tatsächlichen Kosten nicht abgedeckt werden,
  - b) Verbrauchsmaterialien in Anspruch genommen werden,
  - c) besondere Einrichtungen benutzt werden.

### § 3

#### Befreiung von Teilnahmeentgelten

(1) Für Gasthörernde, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, kann auf Antrag bei Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung eine Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung eines Entgeltes erfolgen.

(2) Gewährte Befreiungen gelten jeweils für ein Semester.

### § 4

#### Zahlungsweise Jungstudierende

(1) Das Teilnahmeentgelt ist nach Erhalt des Zahlungsbescheides unter Verwendung des Zahlscheines für das Semester in einer Summe zu entrichten.

(2) Ratenzahlungen sind nur dann möglich, wenn der Hochschule für Künste Bremen eine Einzugsermächtigung erteilt wird. Der Einzug des Semesterentgeltes wird wie folgt vorgenommen:

15.10. + 15.01. für das Wintersemester,

15.04. + 15.06. für das Sommersemester eines Jahres.

Diese Termine können je nach den technischen Gegebenheiten verändert werden.

(3) Gelegentliche Ausfälle im Instrumentalunterricht des Studienangebotes (bis zu 4 Stunden) begründen keinen Anspruch auf Erstattung des Teilnahmeentgeltes. Bei Nichtteilnahme ist keine Entgelterstattung möglich. Bei darüber hinausgehenden Ausfällen, die die Hochschule zu vertreten hat, werden die gezahlten Entgelte auf Antrag anteilig erstattet.

### § 5

#### Zahlungsweise Gasthörernde

(1) Das Teilnahmeentgelt für Gasthörerschaft ist nach Erhalt des Zahlungsbescheides im Voraus zu entrichten.

(2) Ratenzahlungen sind möglich, wenn der Hochschule für Künste Bremen eine Einzugsermächtigung erteilt wird.

(3) Bei Nichtteilnahme ist keine Erstattung des Entgeltes möglich.

## II.

### **Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten**

### § 6

#### Höhe und Bemessung des Entgeltes

(1) Für die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten der Hochschule für Künste Bremen wird gemäß § 109 Absatz 3 BremHG ein Entgelt erhoben. Die Entgelte für die einzelnen Angebote werden von der für die Weiterbildungsangebote verantwortlichen Stelle jeweils

ermittelt und festgesetzt. Die für die Weiterbildungsangebote verantwortliche Stelle gibt die Höhe des Entgelts unter Bezugnahme auf diese Ordnung in geeigneter Form bekannt.

(2) Das Entgelt wird errechnet durch Division der Summe der Kosten des jeweiligen Angebots durch die vorgesehene Anzahl an Teilnehmenden. Es werden folgende Kosten berücksichtigt:

1. Personalkosten (Personalkosten für die Planung, Koordination und Administration; Personalkosten für die Lehre einschließlich Nebenkosten, wie Reise-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten)
2. Sachkosten (Lehr- und Lernmaterial, Büromaterial, Raumkosten, sonstige Sachkosten)
3. Kosten für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
4. ggf. Akkreditierungskosten
5. ggf. Rücklagen für zukünftige Investitionen und zur Risikoabsicherung
6. sonstige Kosten
7. Gemeinkosten

Die Gemeinkosten werden durch einen angemessenen Zuschlag für die Inanspruchnahme des vorhandenen Personals sowie der vorhandenen Sachmittel und Einrichtungen einbezogen.

(3) Die Ermittlung der Entgelte erfolgt mit dem Ziel, die durch die Weiterbildungsangebote entstehenden Kosten abzudecken. Besteht an einem Weiterbildungsangebot ein besonderes öffentliches (gesellschaftliches oder bildungspolitisches) Interesse, kann bei der Festsetzung des Entgelts ein ermittelter Wert im Einvernehmen mit dem Rektorat angemessen herabgesetzt werden. Zuwendungen Dritter, z.B. aus Bundes- oder Landesmitteln, wirken sich ihrem Zweck entsprechend reduzierend auf die Entgelthöhe aus.

(4) Die Hochschule kommt mit den Weiterbildungsangeboten ihrem gesetzlichen Auftrag zur Weiterbildung als eine der Kernaufgaben der staatlichen Hochschulen nach. Sollten Angebote als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des EU-Beihilferechts einzuordnen sein, stellt die für die Weiterbildungsangebote verantwortliche Stelle bei der Ermittlung der Entgelte auf Basis der an der Hochschule angewandten Trennungsrechnung sicher, dass die Kosten, die durch die betreffenden Weiterbildungsangebote entstehen, vollständig gedeckt werden.

(5) Die für die Weiterbildungsangebote verantwortliche Stelle dokumentiert die Ermittlung der Entgelte.

(6) Die Entgelte enthalten nicht die nach anderen Vorschriften zu entrichtenden Beiträge und Gebühren.

## § 7

### Entstehung der Entgeltspflicht und Fälligkeit des Entgelts

Die Entgeltspflicht entsteht mit der Zulassung zum gewählten Angebot. Die ausgewiesenen Entgelte sind nach Erhalt der Zulassung sofort fällig.

## § 8

### Erlass und Erstattung des Entgelts

Wird der Zulassungsantrag bis zu drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zurückgenommen, wird das Entgelt erlassen bzw. erstattet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung bei der Hochschule.

## § 9

### Weitere Regelungen

(1) Die für die Weiterbildungsangebote verantwortliche Stelle kann weitere Einzelheiten im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts in Allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten regeln.

(2) Werden Weiterbildungen für Gruppen externer Institutionen angeboten, gelten die ggf. mit der beauftragenden Institution im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts vertraglich getroffenen Vereinbarungen.

(3) Das Rektorat kann für einzelne Weiterbildungsangebote gesonderte Regelungen erlassen.

## § 10

### Mittelverwendung und Controlling

(1) Die Einnahmen der Hochschule für Künste Bremen aus den Weiterbildungsangeboten sind zweckgebunden für Ausgaben der Weiterbildungsangebote der Hochschule für Künste Bremen zu verwenden.

(2) Die für die Weiterbildungsangebote verantwortliche Stelle berichtet dem Rektorat regelmäßig über die Erlöse und Kosten der durchgeführten Weiterbildungsangebote.

## III.

### **Erhebung von Entgelten für die Durchführung von Aufnahmeprüfungen**

## § 11

### Aufnahmeprüfungsentgelt für

### Studienbewerberinnen und -bewerber des Fachbereichs Musik

(1) Die Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen des Fachbereichs Musik ist entgeltpflichtig. Für die Durchführung des Verfahrens zur Ermittlung der künstlerischen Befähigung zum Hochschulstudium wird ein Entgelt in Höhe von € 30,00 erhoben. Das Entgelt wird fällig mit Anmeldung zur praktischen Aufnahmeprüfung.

(2) Der Nachweis der Zahlung des Aufnahmeprüfungsentgelts ist eine Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeprüfungsverfahren und ist daher mit Abgabe des Antrags auf Zulassung zur Aufnahmeprüfung bzw. spätestens bis zum Ende der veröffentlichten Bewerbungsfrist einzureichen. Unquittiert eingereichte Einzahlungsbelege ohne

Kontoauszug gelten als nicht vorgelegt und bedingen den Ausschluss vom Verfahren. Bei Nichtteilnahme an der Aufnahmeprüfung bzw. vorzeitiger Rücknahme der Bewerbung ist eine Rückzahlung ausgeschlossen.

(3) Das Entgelt soll dazu beitragen, die Kosten des hohen personellen Aufwands für die Vorbereitung und Durchführung der Aufnahmeprüfungs- und Zulassungsverfahren im musikalischen Bereich zu begrenzen.

#### **IV. Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Lande Bremen und der angebundenen Kulturinstitute**

##### § 12 Teilnahmeentgelte

(1) Für alle Veranstaltungen des Fremdsprachenzentrums (sprachpraktische und interkulturelle Lehrveranstaltungen, Sprachintensivkurse und Sprachreisen) werden Entgelte erhoben.

(2) Für an der Hochschule für Künste Bremen immatrikulierte Studierende beträgt das Entgelt (ab SS 2008) für einen zweistündigen Kurs € 80,00 und für einen vierstündigen Kurs € 160,00.

(3) Für Sprachintensivkurse und Sprachreisen werden Entgelte erhoben, deren Höhe sich nach der jeweiligen Gesamtkalkulation und den Durchführungsmöglichkeiten richtet. In der Ausschreibung dieser Veranstaltungen werden die jeweiligen Regelungen bekannt gegeben. Hierzu gehören auch Entgelte, die bei Rücktritt oder Nichtteilnahme fällig werden.

##### § 13 Erhebung von Entgelten für Sprachkompetenzprüfungen

(1) Für Sprachkompetenzprüfungen des FZHB werden Entgelte erhoben.

(2) Unter diese Regelung fallen Sprachnachweise für die Zulassung zum Studium nach § 36 Absatz 1 Nr. 4 BremHG, für die Zulassung zu Zwischen- und Abschlussprüfungen im Rahmen von Prüfungsordnungen sowie für die Bewerbung auf Studien- oder Praktikumsaufenthalte im Ausland bei Stipendiengebern.

(3) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Gesamtkalkulation und den Durchführungsmöglichkeiten und liegt je nach notwendigem Prüfungsaufwand zwischen € 10,00 und € 30,00.

(4) Für die Ausstellung von Zertifikatszeugnissen für das UNIcert® Zertifikat wird ein Entgelt von € 5,00 erhoben.

## § 14

### Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Selbstlernzentrums

- (1) Für die Nutzung des Selbstlernzentrums werden Entgelte erhoben.
- (2) Für an der Hochschule für Künste Bremen immatrikulierte Studierende beträgt das Entgelt pro Semester € 15,00.
- (3) Für die übrigen Angehörigen der Hochschule für Künste Bremen, Gasthörer, Studierende im Vorbereitungsstudium nach § 43 Absatz 1 BremHG, Studierende zum Zwecke des Spracherwerbs gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 4 BremHG sowie Schülern und Studienbewerbern Bremischer Schulen beträgt das Entgelt pro Semester € 30,00.

## § 15

### Ausnahmen von der Entgeltspflicht

- (1) Für Studierende der Hochschule für Künste Bremen entfällt die Pflicht, Entgelte zu entrichten, wenn die Teilnahme an Sprachkursen Pflichtbestandteil des Curriculums der von den Studierenden gewählten Studiengänge ist und/oder die Fachbereiche die Kosten für das Sprachangebot ganz oder teilweise übernehmen (z.B. Italienischkurs im Fachbereich Musik).
- (2) Das Rektorat der Hochschule für Künste Bremen übernimmt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Entgeltkosten der Kurse für Deutsch als Fremdsprache im Gesamtumfang von maximal 8 SWS für Studierende anderer Hochschulen, die im Rahmen eines Hochschulvertrages (z.B. Erasmus) oder eines Hochschulprogramms oder eines internationalen Studienganges an der Hochschule für Künste Bremen studieren sowie für internationale Vollzeitstudierende der Hochschule für Künste, wenn deren Deutschkenntnisse unterhalb des Sprachniveaus C 1 liegen.
- (3) Das Rektorat der Hochschule für Künste Bremen übernimmt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zudem die Kosten für die Sprachangebote in Fremdsprachen für Studierende,
  1. die einen Antrag auf ein Erasmusstipendium oder ein anderes Auslandsstipendium gestellt haben und eine verbindliche Zusage dafür nachweisen<sup>1</sup>,
  2. die ein individuell geplantes Studium oder Praktikum im Ausland planen und die Zusage über einen Studien- oder Praktikumsaufenthalt nachweisen können<sup>2</sup>,
  3. die im Rahmen eines Hochschulvertrags oder eines Hochschulprogramms oder eines internationalen Studiengangs studieren.

Die Kosten werden für Sprachkurse mit insgesamt maximal 6 SWS und 2 Selbstlernpaketen mit insgesamt 2 SWS übernommen.

- (4) Auf Antrag können Studierende der Hochschule für Künste darüber hinaus aus nachgewiesenen sozialen Gründen von der Pflicht zur Entrichtung von Entgelten vollständig befreit werden. Bereits gezahlte Entgelte werden bei Anerkennung sozialer Gründe erstattet. Entscheidungen nach diesem Absatz trifft der Direktor des FZHB. Er kann die Entscheidungsbefugnis auf einen anderen Mitarbeiter des FZHB übertragen.

- (5) Bereits gezahlte Entgelte können erstattet werden, wenn

---

<sup>1</sup> Sofern das Auslandsstudium bzw. das Auslandspraktikum nicht angetreten wird, entsteht nachträglich eine Entgeltspflicht und die Kursentgelte sind nachträglich zu entrichten.

<sup>2</sup> Es gilt Fußnote 1.

1. der Nachweis über die Gewährung eines Stipendiums nach Absatz 3 Ziffer 1 bzw. die Zusage eines Studien- oder Praktikumsplatzes nach Absatz 3 Ziffer 2 erst nach dem Sprachkurs erbracht werden kann und
2. das Studium bzw. Praktikum im Ausland erfolgt ist.

#### § 16 Verwendung der Entgelte

- (1) Die Entgelte gemäß § 13 werden dem Fremdsprachenzentrum gutgeschrieben.
- (2) Die Entgelte dienen ausschließlich dazu, Sprachkurse einzurichten und zu finanzieren.
- (3) Das Fremdsprachenzentrum berichtet regelmäßig, mindestens einmal jährlich, dem Rektor über die Verwendung der Mittel.

#### § 17 Zahlungsverfahren

- (1) Die Entrichtung der Entgelte nach § 13 erfolgt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.
- (2) Die Fristen werden im Veranstaltungsprogramm des Fremdsprachenzentrums bekannt gegeben.
- (3) Teilnahmeberechtigt an Lehrveranstaltungen des Fremdsprachenzentrums ist, wer sich rechtzeitig angemeldet hat, die geforderten Entgelte entrichtet hat und zuvor, nach Abschluss eines Test- und Beratungsverfahrens, angenommen wurde.
- (4) Entrichtete Entgelte werden zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung durch das Fremdsprachenzentrum abgesagt wurde oder der Zahlungspflichtige an der Teilnahme aus anzuerkennenden nachgewiesenen Gründen verhindert war.
- (5) Das Zahlungsverfahren für alle Kurse und Sprachreisen wird in den Semester- und Jahresprogrammen des Fremdsprachenzentrums bekannt gegeben.

### **V. Weitere Bestimmungen**

#### § 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Entgeltordnung der Hochschule für Künste Bremen vom 26.01.2006, zuletzt geändert am 19.11.2014, außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 13.04.2021

*- digitale Version ohne Unterschrift -*

Der Rektor der Hochschule für Künste Bremen